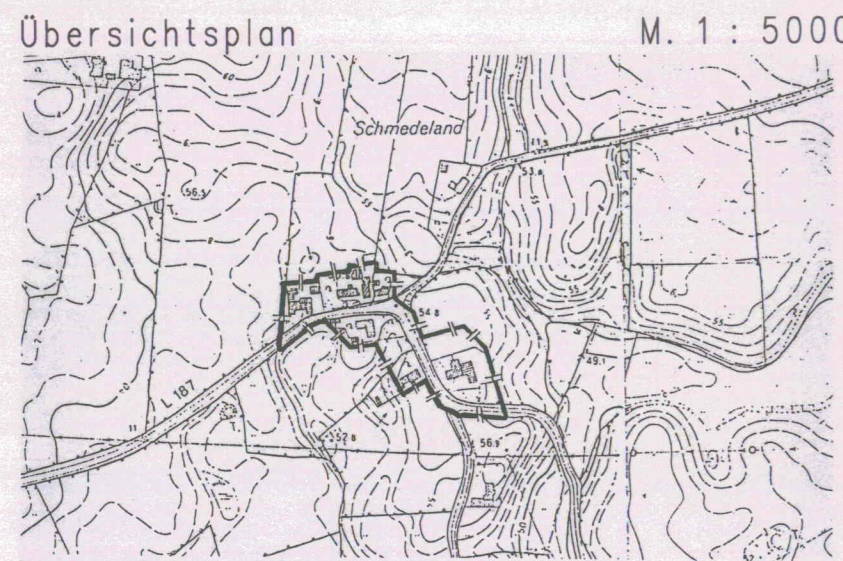


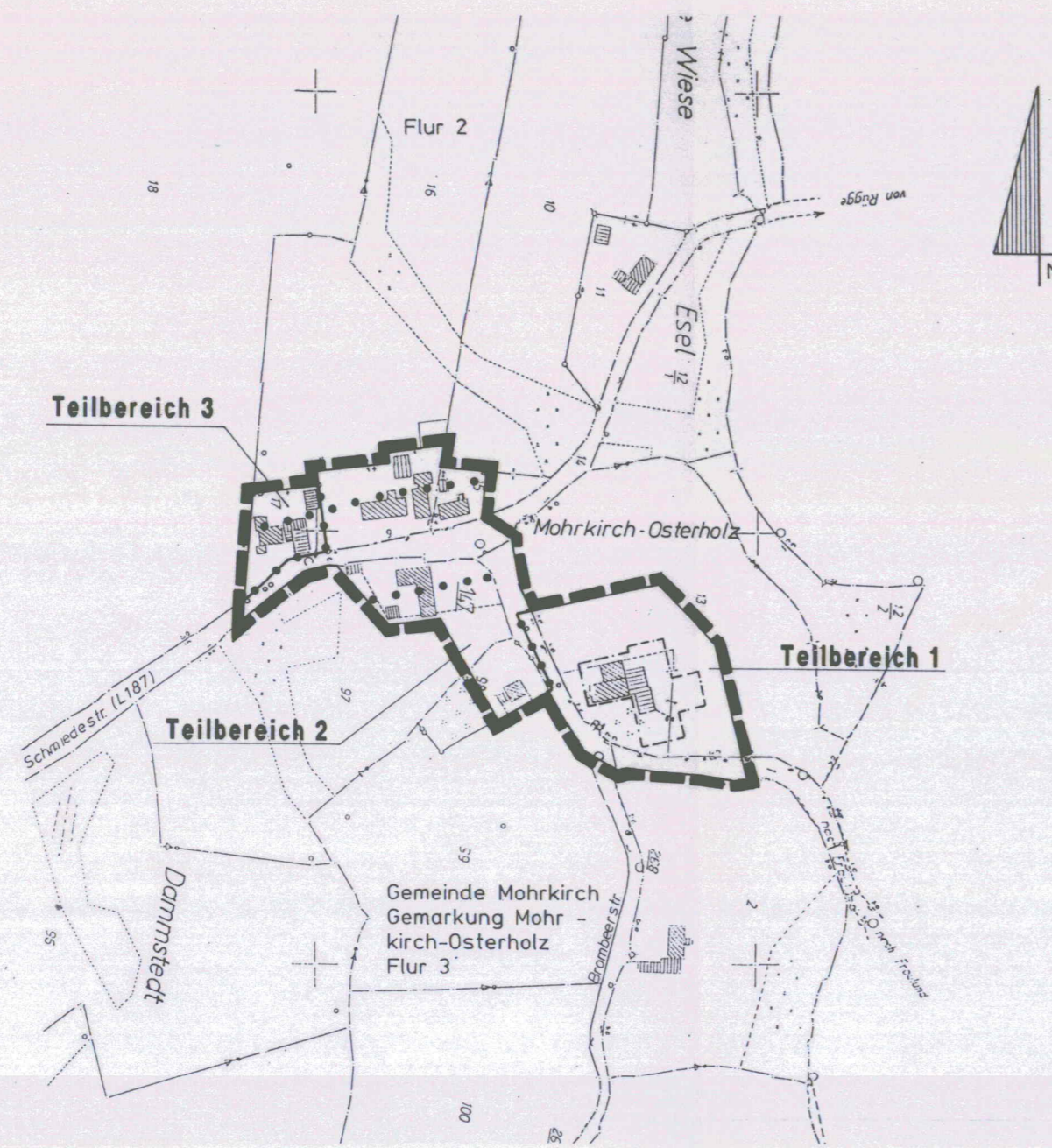
Satzung der Gemeinde
MOHRKIRCH
 nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes
 zum Baugesetzbuch
 für das Gebiet
 " Mohrkirch - Osterholz "

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20. 02. 1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenministers des Landes Schleswig - Holstein folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Bearbeitet
 Ingenieurgesellschaft nord ign
 Waldamarsweg 17, 24109 Schleswig - 0 46 21 5 40 21
 segfried.marcus@ign-sf.de - 17192 waren (nitz) - 0 59 91 1 6 40 98
 Schleswig, den 13. 02. 1997

Planzeichnung (Teil A)



M. 1 : 2000

Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO
Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB	
	Anbauverbotszone (20 m) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig - Holstein
Darstellung ohne Normcharakter	
	bestehende Flurstücksgrenze
103	Flurstückbezeichnung
	bestehendes Gebäude

Text (Teil B)

- Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Teilbereich 3 gilt dies auch für Vorhaben, die folgenden kleinen Gewerbebetrieben dienen: Behrbau- und Betriebsbetriebe.
- Über die Zulässigkeit von Vorhaben für den Teilbereich 1 werden folgende Bestimmungen getroffen:
 - Als Art der baulichen Nutzung ist nur eine Behindertenwohnstätte und höchstens zwei Wohnungen für Berechtigtenspersonal einschließlich der notwendigen Nebenanlagen nach § 14 BauNutzungsverordnung sowie der notwendigen Garagen und Stellplätze nach § 12 BauNutzungsverordnung zulässig.
 - Es sind nur Erweiterungen und / oder Umbauten der Bausubstanz zulässig. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze können auch neu errichtet werden.
 - Die maximal zulässige Grundfläche nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNutzungsverordnung beträgt 900 m². Die maximal zulässige Grundfläche darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzungsverordnung um höchstens 950 m² überschritten werden.
 - Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse - Vollgeschosß nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 / § 20 Abs. 1 BauNutzungsverordnung - beträgt ein Vollgeschosß als Höchstgrenze.
 - Die Erdgeschoßfußbodenhöhe - Höhenlage baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch - darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe des bestehenden Gebäudebestandes nicht überschreiten.
 - Die Traufhöhe - Höhe baulicher Anlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNutzungsverordnung - darf höchstens 3,50 m über der tatsächlichen Erdgeschoßfußbodenhöhe betragen, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut.
 - Die Firsthöhe - Höhe baulicher Anlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNutzungsverordnung - darf höchstens 7,50 m über der tatsächlichen Erdgeschoßfußbodenhöhe betragen, gemessen bis Oberkante Dachhaut.

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 21. 11. 1996 den Entwurf der Satzung mit der Begründung beschlossen. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28. 11. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12. 12. 1996 bis zum 17. 01. 1997 während folgender Zeiten Mo bis Fr 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Mo 14.00 - 18.00 Uhr zum Zwecke der Beteiligung der von dem Erlaß der Satzung betroffenen Bürger öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 27. 11. 1996 bis zum 12. 12. 1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. 02. 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Satzung nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet " Mohrkirch - Osterholz " wurde am 20. 02. 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. 02. 1997 gebilligt.

Mohrkirch, den 13. 03. 97



E. Haas
 Bürgermeister

Die Satzung nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet " Mohrkirch - Osterholz " ist am 12. 3. 97 dem Innenminister des Landes Schleswig - Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 25. 3. 97 Nr.: 11810a - 512. 113 - erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. 59. 60

Mohrkirch, den 5. 06. 97



E. Haas
 Bürgermeister

Die Satzung nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet " Mohrkirch - Osterholz " wird hiermit ausgefertigt.

Mohrkirch, den 5. 06. 97



E. Haas
 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet " Mohrkirch - Osterholz " sowie der Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 5. 6. 97 bis zum 20. 6. 97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschern von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20. 6. 97 in Kraft getreten.

Mohrkirch, den 26. 06. 97



E. Haas
 Bürgermeister